

Satzung für den Förderverein der Kindertagesstätte ‚Sonnenblume‘ Schönbrunn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindertagesstätte Sonnenblume Schönbrunn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 98667 Schönbrunn, Eisfelder Straße 75. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der o.g. Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers, sondern setzt sich für Anliegen ein, die über die Pflichten und Möglichkeiten des Sachaufwandsträgers hinausgehen.

Dies wird verwirklicht durch:

1. die Zusammenfassung der Eltern, Großeltern sowie aller Freunde der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ zu gemeinsamem Handeln für deren Wohl.
2. die Mithilfe bei der Beschaffung von Spiel- und Lernmitteln für die Kindertagesstätte.
3. Finanzierung bildender und kultureller Veranstaltungen.
4. besondere Zusammenarbeit mit der Kitaälternvertretung, Kitaleitung auch in Vertretung des Trägers der Kindertagesstätte.

Damit wird sichergestellt, dass

1. der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt;
2. der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt;
3. die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
4. der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt;
5. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbildung).

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig (31.03. jeden Jahres). Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen und Ziele gröblich verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch zu erheben. Letzterer ist vor der Mitgliederversammlung vorzubringen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden)

Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des §2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Geld- und Sachspenden. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr bestimmt. Dieser Beitrag ist jeweils am 1. April fällig, bzw. bei Aufnahme in den Verein.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Beisitzer und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein bisher noch nicht im Vorstand tätiges Mitglied hinzu. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen weitere Vereinsmitglieder zu laden. Insbesondere soll zu den Sitzungen ein Vertreter der Kitaleitung

geladen werden. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Im Einzelnen obliegen dem Vorstand:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben bei der Mitgliederversammlung,
4. die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Jahresabrechnung des Geschäftsjahres zur Verlesung in der Mitgliederversammlung,
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geführt: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender oder Versammlungsleiter. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal während des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Jedes Mitglied hat das Recht, zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Niederschriften, des Jahresberichts und des Kassenberichts
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
4. Festsetzung der Höhe des Beitrages
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen und die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Den Vertretern juristischer Personen steht in den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme zu. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jederzeit Gäste einladen und zulassen. Über deren evtl. Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entscheiden.

§ 11 Niederschriften

Über die Verhandlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse bei Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Vorstandssitzung nach Verlesung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und dann vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein arbeitet nach der DSGVO 2018. Mitglieder werden bei Eintritt in den Verein über die Erhebung ihrer Daten informiert. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, sich über die Nutzung seiner Daten zu informieren und gegebenenfalls der Nutzung zu widersprechen. Die Daten der Mitglieder werden nach deren Austritt oder Ausschluss gelöscht. Zu den gespeicherten Daten zählen Namen, Anschrift, E-Mail Adresse, Bankverbindung und Höhe des Beitrages. Diese werden bei Bedarf aktualisiert und dokumentiert. Das Mitglied stimmt diesen Datenschutzbedingungen mit seiner Unterschrift bei Eintritt in den Verein zu.

Die Daten von Sponsoren werden ebenfalls gespeichert. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung wird von den Sponsoren schriftlich eingeholt.

Zugriff auf alle gespeicherten Daten hat der Vereinsvorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Schleusegrund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte als zusätzliche Zuwendung des Haushaltes zu verwenden hat.

Schönbrunn, 5.12.2019